Vorkaufssatzung

vom 08.08.2011

Bekanntmachung: 09.08.2011 (Dachauer Nachrichten)

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund des § 25 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Die Innenstadt von Dachau mit dem zentralen Versorgungsbereich ist das Zentrum des öffentlichen Lebens und der Versorgung mit Sachgütern und Dienstleistungen. Sie hat damit besondere Bedeutung für das siedlungsstrukturelle Gesamtgefüge. Auf eine Sicherung und Stärkung dieser Funktionen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung hinzuwirken, ist daher ein prioritäres Interesse der Stadt.

Der Stadtrat hat deshalb am 01.02.2011 ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB beschlossen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sieht einen zentralen Versorgungsbereich in der Innenstadt vor. Für die Umsetzung dieser Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorgaben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur funktionalen Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt steht der Stadt Dachau ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des BauGB - Besonderes Vorkaufsrecht - zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine schwarze durchbrochene Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Dachau den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage1 - räumlicher Geltungsbereich

